

29. Sep. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

184

Gesetz: ArbGG § 77

Leitsätze:

- 1) Auch gegen den Beschluß, durch den ein Wiedereinsetzungsantrag des Rechtsmittels (Berufungs-) Klägers abgelehnt wird, findet unter den dort genannten Voraussetzungen die sofortige Beschwerde nach § 77 ArbGG statt.
- 2) Die sofortige Beschwerde ist in einem solchen Falle davon abhängig, daß sie das Landesarbeitsgericht in dem Beschluß, durch den der Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt wird, wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.

Aktenzeichen: 1 AZB 37/60

Beschluß des BAG vom 29. September 1960

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZB 37/60
3 Ta 23/60 Kiel
3 Sa 160/60

164

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 29. September 1960 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Kiel vom 13. September 1960 – 3 Sa 160/60 –
wird auf Kosten des Klägers als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

Durch den im Tenor erwähnten Beschluß hat das Landes-
arbeitsgericht die vom Kläger beantragte Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist
abgelehnt. Die sofortige Beschwerde hat es nicht zuge-
lassen. Diese ist vom Kläger mit der Begründung eingelegt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

worden, daß die getroffene Entscheidung rechtlich nicht haltbar sei, sondern für die Wiedereinsetzung Gründe gegeben seien.

Nach § 77 ArbGG findet die sofortige Beschwerde nach § 519b Abs. 2 ZPO statt, d.h. in den Fällen, in denen das Berufungsgericht das Rechtsmittel der Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen hat. Diese Vorschrift ist auch auf die Beschlüsse des Berufungsgerichts auszudehnen, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist oder Berufungsbegründungsfrist abgelehnt wird (vgl. Dietz-Wikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 77 Anm. 5). Im letzteren Falle ist aber die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde ebenfalls davon abhängig, daß das Landesarbeitsgericht sie in dem Beschluß über die Verwerfung der Berufung wegen der Bedeutung der Rechtsache ausdrücklich zugelassen hat. Diese Ansicht wird mit Recht auch von Dietz aaO vertreten. Wenn schon zugunsten des Rechtsmittelklägers die dem Wortlaut des Gesetzes nach nur für die Verwerfungsbeschlüsse geltende Vorschrift des § 77 ArbGG erweiternd auf die Wiedereinsetzung ablehnende Beschlüsse ausgedehnt wird, so kann das doch nur nach Maßgabe des § 77 ArbGG geschehen, so daß die dort gemachte Einschränkung über die Zulassung des Rechtsmittels auch im Falle der Wiedereinsetzung anzuwenden ist. Es geht nicht an, in Fällen der Wiedereinsetzung geringere Anforderungen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Rechtsmittels zu stellen als in den Fällen, wie sie im Gesetz direkt angesprochen sind. Das würde Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen. § 77 ArbGG läßt erkennen, daß der Gesetzgeber in den Fällen des § 519b Abs. 2 ZPO die Nachprüfungsmöglichkeit auf das Äußerste beschränken wollte. Insoweit sind die Rechtsmittel gegenüber den Vorschriften der ZPO erheblich eingeschränkt worden. Rechtsmittel sind in diesen Fällen entgegen der sonstigen Regelung im Arbeitsgerichtsgesetz nicht etwa schon dann zulässig, wenn Fälle der Divergenz vorliegen. Vielmehr hat es hier allein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Berufungsgericht in der Hand, darüber zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel zulässig sein soll oder nicht. Es darf die Zulässigkeit nur dann aussprechen, wenn es die Bedeutung der Rechtssache erfordert. Diese Vorschrift ist in das Gesetz aufgenommen worden, um der Überlastung der Revisionsinstanz entgegen zu wirken. Sie muß deshalb nicht nur dann angewendet werden, wenn es sich um den Verwerfungsbeschluß selbst handelt, sondern auch dann, wenn es sich um den Beschluß handelt, der über einen Wiedereinsetzungsantrag entscheidet. Auch in diesen Fällen muß mit Rücksicht auf die notwendige Entlastung der Revisionsinstanz gefordert werden, daß eine ausdrückliche Zulassung des Rechtsmittels durch das Berufungsgericht vorliegt, wenn die sofortige Beschwerde zulässig sein soll.

An einer solchen Zulassung fehlt es hier, wie oben schon betont ist. Das Revisionsgericht ist deshalb nicht in der Lage nachzuprüfen, ob die Wiedereinsetzungsgründe des Klägers entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts seinen Antrag rechtfertigen würden. Vielmehr muß die sofortige Beschwerde schon deshalb ohne Erfolg bleiben, weil sie nicht statthaft ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

